

101. Kann die Erbeseinsetzung der gesetzlichen Erben wegen Irrtums über den Kreis der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen teilweise angefochten werden? Unterschied der Aufhebung wegen Irrtums von der Ermittlung des Willens durch Auslegung und von unrichtiger Bezeichnung.

B.G.B. §§ 2078, 2066, 119, 133.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1909 i. S. J. u. Gen. (Kl.) w. J.
u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 304/08.

- I. Landgericht Raumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 7. Januar 1907 zu B. verstorbene Ehefrau B. hatte in ihrem am 5. Januar 1907 zu Protokoll des Gemeindevorstehers errichteten Testamente bestimmt, daß nach dem Tode ihres Mannes, dem der lebenslängliche Nießbrauch am Nachlasse vermacht wurde, die gesetzliche Erbfolge in Kraft treten solle. Bei Aufnahme der letztwilligen Verfügung erklärte nach der Behauptung der Kläger die Erblasserin dem Gemeindevorsteher, daß ausschließlich die Nachkommen ihrer vollbürtigen Geschwister — das sind die Kläger —, nicht die Nachkommen ihrer halbbürtigen Geschwister, zu denen die Beklagten gehören, ihre Erben sein sollten, und der Gemeindevorsteher brachte dies

von der der Erblasserin kundgegebenen Auffassung aus, daß bei der gesetzlichen Erbfolge die vollbürtigen Geschwister vor den halbbürtigen als Erben berufen seien, dahin zum Ausdruck, daß die gesetzliche Erbfolge eintreten solle. Die Kläger klagten deshalb, indem sie zugleich das Testament, soweit Beklagte als miteingesetzte Erben anzusehen seien, aus § 2078 B.G.B. anfochten, auf Feststellung dahin, daß den Beklagten an dem Nachlasse der Ehefrau J. ein Erbrecht nicht zustiehe, vielmehr die Kläger allein die Testamentserben seien.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Der zweite Richter wies die Berufung zurück. Auf die Revision wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Was die Sache selbst betrifft, so gründet sich das Verlangen der Kläger, daß ihr alleiniges Erbrecht festgestellt werde, darauf, daß die Erblasserin dem das Testament aufnehmenden Gemeindevorsteher ausdrücklich ihren Willen dahin erklärt habe, es sollten die Nachkommen ihrer vollbürtigen Geschwister, nicht die Nachkommen der halbbürtigen Geschwister ihre Erben sein. Ist diese Behauptung der Kläger richtig, so liegt zweifellos eine Nichtübereinstimmung zwischen dem wirklichen Willen und dem im Testament beurkundeten Willen der Erblasserin vor. Denn in das Testament ist die Bestimmung aufgenommen, daß die gesetzliche Erbfolge eintreten soll, und nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge (§ 1925) sind neben den vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen auch die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge — die allerdings, weil nur durch einen Elternteil mit dem Erblasser verwandt, nur die Hälfte des den vollbürtigen Geschwistern gebührenden Erbteils erhalten können — als gesetzliche Erben berufen. Ist es richtig, was die Kläger ebenfalls unter Antritt von Beweis behaupten, daß die Erblasserin dieser Testamentsbestimmung nur deshalb zugestimmt hat, weil der Gemeindevorsteher ihr versicherte, daß die vollbürtigen Geschwister vor den halbbürtigen zur gesetzlichen Erbfolge gelangten, so kann nicht mit dem Berufungsgericht angenommen werden, es fehle an einer genügenden Darlegung, daß die Erblasserin nicht schließlich die Personen, welche es auch seien, habe bedenken wollen, die nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen seien. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt vielmehr lediglich davon

ab, ob und in welcher Weise der bei Aufnahme des Testaments von der Erblasserin dem Gemeindevorsteher erklärte Wille trotz der anders lautenden Testamentsbestimmung zur Geltung gebracht werden kann.

Die Revision versucht dies auf dem Wege der Auslegung. Sie verweist auf die Vorschrift des § 133 B.G.B., wonach der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, und meint, daß dieser Grundsatz, uneingeschränkt durch die für Verträge gegebene Vorschrift des § 157 B.G.B., für letztwillige Verfügungen in vollem Umfange zur Anwendung zu kommen habe. Allein der Grundsatz des § 133 kann nicht dazu führen, daß derjenige Wille als maßgebend anzusehen ist, welchen der die letztwillige Verfügung Errichtende erklärt haben würde, wenn sein Wille nicht von Irrtum beeinflusst gewesen wäre. Wenn dies gälte, so würde es der Bestimmungen über Anfechtung letztwilliger Verfügungen wegen Irrtums (§§ 2078 flg. B.G.B.) überhaupt nicht bedürfen. Sieht man im vorliegenden Falle davon ab, daß die Erblasserin nach Darstellung der Kläger sich in einem Irrtume über die Bedeutung des von dem Gemeindevorsteher gewählten Ausdrucks befand, so ging ihr Wille dahin, die Personen als Erben ihres Nachlasses einzusetzen, die als gesetzliche Erben berufen waren. Wer diese Personen sind, ist in §§ 1924 flg. B.G.B. in zweifelsfreier Weise bestimmt. Die Willenserklärung der Erblasserin ist somit eine vollständig klare, die eine verschiedenartige Deutung nicht zuläßt, und die Auslegung kann nicht dazu benutzt werden, um an die Stelle des vorhandenen und erklärten Willens einen anderen Willen unterzuschieben.

Eher ließe sich die ebenfalls von der Revision versuchte Auffassung rechtfertigen, es handle sich bei der Einsetzung der gesetzlichen Erben nur um eine falsche Bezeichnung (*falsa demonstratio*), die unschädlich sei und nicht nach den für den Irrtum geltenden Regeln angefochten zu werden brauche. Eine solche falsche Bezeichnung liegt bei Verträgen vor, wenn die Parteien über den Vertragsgegenstand einig sind und dem von ihnen klar vorgestellten Gegenstande eine unzutreffende Bezeichnung beilegen, sodas hieraus auf das Vorhandensein eines anderen Willens geschlossen werden könnte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 339, Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1907, Rep. V. 591/06, und Jurist. Wochenschr. 1909 S. 47 Nr. 8). Auch bei einseitigen letztwilligen Verfügungen kann eine falsche Be-

zeichnung insofern vorkommen, als der Erblasser eine Bezeichnung anwendet, unter der er einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Person versteht, während andere Personen, welche diese eigenartige Bezeichnungsweise nicht kennen, hierunter etwas anderes verstehen. Eine unrichtige Vorstellung liegt dieser Bezeichnung durch den Erblasser, welcher darauf vertraut, daß der Sinn seiner Bezeichnung von anderen nicht verkannt werde, nicht zugrunde.

Anders verhält es sich im vorliegenden Falle, wenn schon zuzugeben ist, daß er auf dem Grenzgebiete liegt. Der Erblasser, der darauf verzichtet, die als Erben einzusetzenden Personen einzeln namhaft zu machen und statt dessen, was zulässig ist (§ 2066 B.G.B.), die gesetzlichen Erben bedenkt, kann darüber nicht in Zweifel sein, daß es nicht auf seine Meinung, welche Personen die gesetzlichen Erben sind, ankommt, sondern die Bestimmung des Gesetzes hierüber entscheidet. Der von dem Gesetze getroffenen Bestimmung hat er aus freiem Willen sich unterworfen. Hat er über den Inhalt dieser Bestimmung eine falsche Vorstellung gehabt, so kann er von seiner Willenserklärung nur dadurch frei kommen, daß er sie wegen Irrtums anfecht.

Diese Anfechtung wegen Irrtums ist im Streitfalle nach § 2078 B.G.B. unbedenklich zulässig, da die Erblasserin, wenn die Behauptungen der Kläger richtig sind, in einem Irrtume über den Inhalt ihrer Erklärung, nämlich über die Bedeutung des von dem Gemeindevorsteher bei Aufnahme des Testaments gebrauchten Ausdruckes, sich befand. Es ist dies der Fall des sog. Verlautbarungsirrtums (vgl. v. Staudinger zu § 119 B.G.B. Bem. II 2). Um einen ähnlichen Irrtum handelt es sich, wenn der Erklärende über den Sinn der in einer fremden Sprache von ihm abgegebenen Willenserklärung in einer falschen Vorstellung befangen ist. Die Anfechtung, die nach Behauptung der Kläger rechtzeitig innerhalb der in § 2082 B.G.B. vorgeschriebenen Jahresfrist erfolgt ist, kann auch zu dem nach dem Klagantrage erstrebten Ziele führen.

Die im Urteile erster Instanz ausgesprochene Anfechtung, eine Anfechtung mit der Wirkung, daß nur die Ungültigkeit der Erbeinsetzung der Beklagten, nicht zugleich die der Erbeinsetzung der Kläger eintrete, sei rechtlich nicht möglich, kann nicht als richtig anerkannt werden. Anfechtbar ist nach § 2078 nicht das Testament als solches, sondern die einzelnen in dem Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen. Und zwar kann

die einzelne Verfügung auch teilweise angefochten werden, nämlich, wie § 2078 ausdrücklich bestimmt, insoweit, als der Erblasser über den Inhalt der Erklärung im Irrtume war. Es unterliegt deshalb keinem Bedenken, daß eine letztwillige Verfügung, durch welche sowohl die Kläger als die Beklagten als gesetzliche Erben eingesetzt sind, insoweit angefochten werden kann, als sie die Erbeinsetzung der Beklagten betrifft, so daß trotz der Anfechtung die Erbeinsetzung der Kläger bestehen bleibt. Es ist dies noch unbedenklicher von der Auffassung aus, daß unter der Erbeinsetzung mehrerer Personen, insbesondere der gesetzlichen Erben — womit die Anordnung des Eintrittes der gesetzlichen Erbfolge gleichbedeutend ist —, soviel Erbeinsetzungen begriffen sind, als Erben vorhanden sind. Aber auch wenn man hierin nur eine einheitliche, die mehreren Erben in einer Gesamtbezeichnung zusammenfassende Verfügung sieht, ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß die Verfügung insoweit, als die Gesamtbezeichnung über den Willen des Erblassers hinausgeht, wegen Irrtums angefochten wird, während im übrigen der Inhalt der Verfügung, soweit er mit dem Willen des Erblassers sich deckt, aufrechterhalten bleibt.

Den Berufungsrichter trifft der Vorwurf, daß er die auf die Anfechtung wegen Irrtums bezüglichen Anführungen, obschon sie nach dem Gesagten erheblich sind, unberücksichtigt gelassen und demgemäß den von den Klägern angetretenen Beweis nicht erhoben hat. Wegen dieser materiellrechtlich unrichtigen Beurteilung muß das Berufungsurteil aufgehoben werden.“ . . .